

VORTRAG

der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates

Verwendung von Mitteln des Investitionsspitzenfonds gemäss Artikel 3 Investitionsfondsgesetz

1 ZUSAMMENFASSUNG

Der für das Jahr 2011 beantragte Voranschlag sieht die Verwendung von gesamthaft 84 Millionen Franken aus dem Investitionsspitzenfonds für kostenintensive Kantonsprojekte vor. Der Grosse Rat ist ausschliesslich dafür zuständig, die Verwendung von Fondsmitteln zu bewilligen. Mit diesem Beschluss sollen für die im Vortrag zum VA 2011 / AFP 2012–2014 genannten, bereits **durch den Grossen Rat genehmigten** Projekte 71 Millionen aus dem Investitionsspitzenfonds für das Jahr 2011 bewilligt werden. Dabei handelt es sich um die folgenden Grossprojekte: Bypass Thun Nord, Entlastungsstollen Lyssbach, Verkehrssanierung Worb, Aare/Gürbe: Hochwasserschutz, Auenrevitalisierung Belpmoos, Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun–Bern, Wankdorfplatz Bern, Überbauung von-Roll-Areal und ZSSW Neufeld Unisport Bern.

Weitere Fondsentnahmen in der Höhe von 13 Millionen Franken sind für die Projekte Autobahnzubringer/Erschliessung Emmental, Autobahnzubringer Oberaargau und Gymnasium Strandboden in Biel vorgesehen. Die Fondsentnahmen werden dem Grossen Rat mit den jeweiligen Kreditanträgen beantragt werden.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG, BSG 621.2), insbesondere Artikel 3
- Grossratsbeschluss 1023/2007 vom 4. September 2007 betreffend Kantonsstrasse Nr. 6 Münsingen–Thun–Spiez, Gemeinde Heimberg, Steffisburg, Thun, 1015 / Bypass Thun Nord; Projektierungskredit, mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 2059/2007 vom 30. Januar 2007 betreffend Bern; Erste Etappe Überbauung des von-Roll-Areals, Objekt-, Ausführungs- und mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 432/2008 vom 4. Juni 2008 betreffend Bern; Überbauung des von-Roll-Areals, Zusatzkredit zu mehrjährigem Verpflichtungskredit für Ausführungskosten
- Grossratsbeschluss 1829/2009 vom 19. Januar 2009 betreffend Gemeinden Lyss und Buswil; Gemeindeverband Lyssbach, Lyssbach, Hochwasserschutz Lyss, Bau des Entlastungsstollens und Umgestaltung der angrenzenden Gerinneabschnitte; Gewässerverbauung / Einzelprojekt; Mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 1442/2007 vom 20. Dezember 2007 betreffend Worb; Kantonsstrasse Nr. 10, Bern–Langnau, 2018 / Verkehrssanierung Worb, mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 1820/2008 vom 23. Januar 2008 betreffend Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun–Bern, Kantonaler Wasserbauplan Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Aare / Gürbemündung, Projektierung und Bau Teilprojekt "Gürbe", mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 1489/2008 vom 18. November 2008 betreffend Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun–Bern, Projektierung Gesamtprojekt, Zusatzkredit zu mehrjährigem Verpflichtungskredit und mehrjährigem Verpflichtungskredit für Landerwerb

- Grossratsbeschluss 1441/2007 vom 20. November 2007 betreffend Kantonsstrasse Nr. 6, Worblaufen–Bern–Münsingen–Thun, Gemeinden Bern, Ittigen, 2028 / Wankdorfplatz inkl. Tramverlängerung Linie 9, 8096 / Strassenüberführung Papiermühlestrasse Süd, A 94, mehrjähriger Verpflichtungskredit
- Grossratsbeschluss 26/2010 vom 17. März 2010 betreffend Bern; Zentrum Sport und Sportwissenschaft, Projektierungs- und mehrjähriger Verpflichtungskredit

3 ZWECK DER VERWENDUNG VON FONDSMITTELN

Wie bereits im vergangenen Planungsprozess sieht der Regierungsrat auch im Voranschlag 2011 Einnahmen aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen vor. Gemäss Investitionsfondsgesetz können die Fondsmittel unter anderem für "Wirtschafts- und standortpolitisch bedeutende Verkehrsinfrastrukturvorhaben", für "Grossprojekte, welche zu einer ausserordentlichen Belastung der Investitionsrechnung führen" und für "(...) die Finanzierung von Vorhaben, welche bei abflachender Konjunktur zur Verstetigung des Investitionsvolumens beitragen" verwendet werden.

4 VERFAHREN GEMÄSS INVESTITIONSFONDSGESETZ

Gemäss Art. 3 InvFG beschliesst der Grosse Rat ausschliesslich über die Verwendung der Fondsmittel. Er kann dabei festlegen, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert werden soll. Die Beiträge müssen mindestens 1 Million Franken pro Investitionsvorhaben ausmachen. Mit dem Verwendungsbeschluss entscheidet der Grosse Rat verbindlich über die Bereitstellung der entsprechenden Fondsmittel.

5 KONTO UND RECHNUNGSJAHR

Die Fondsmittel sollen gemäss den Angaben unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs im Rechnungsjahr 2011 auf die Laufende Rechnung umgebucht werden. Durch die ausserordentliche Abschreibung im gleichen Umfang wird der Saldo Laufende Rechnung nicht verändert und der Saldo zur Finanzierung der Nettoinvestitionen erhöht.

6 DELEGATION AN DEN REGIERUNGSRAT

Bei den unter Ziffer 3 des Beschlussentwurfs vorgesehenen Fondsbeiträgen handelt es sich um Maximalbeträge. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen des Rechnungsabschlusses über die Höhe und tatsächliche Verwendung der bewilligten Fondsmittel zu entscheiden.

7 ANTRAG

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Bern, 18. August 2010

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin

B. Egger-Jenzer, Regierungsrätin